

TÄTIGKEITSBERICHT 2001

des
UNABHÄNGIGEN
VERWALTUNGSSENATES
des Landes Vorarlberg

TÄTIGKEITSBERICHT 2001

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat in ihrer Sitzung vom 8. März 2002 gemäß § 14 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2001 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident



Dr Bernhard Röser

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation	1
1. Gesetzliche Grundlagen	1
2. Zuständigkeiten	1
3. Personelle Situation	5
4. Sitz und Ausstattung	5
5. Geschäftsverteilung	5
6. Vollversammlung	5
7. Dokumentation	5
8. Vorsitzendenkonferenz	6
9. Allgemeines	6
B Verfahren	7
1. Anfall von Rechtssachen	7
2. Erledigung von Rechtssachen	8
3. Höchstgerichtliche Verfahren	8
a) Beschwerden gegen UVS-Bescheide.....	8
b) Normprüfungsanträge	9
4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen	11
C Sonstiges	12

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation	13
B Verfahren	13
1. Anfall von Rechtssachen	13
2. Erledigung von Rechtssachen	13
3. Unerledigte Rechtssachen	13
4. Mündliche Verhandlungen	14
5. Teilnahme der belangten Behörde	14
C Sonstiges	15

III. Tabellen und Grafiken

Anlagen 1 bis 12	17
------------------------	----

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation

1. Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern befinden sich in den Art 129 bis 129b des Bundes-Verfassungsgesetzes. Dort ist ua bestimmt, dass die unabhängigen Verwaltungssenate neben dem Verwaltungsgerichtshof in Wien zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen sind.

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, regelt die Einrichtung und Organisation des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg.

Auf Grund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates die Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates, AB1 Nr 23/1991, erlassen.

Das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ist im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und im Verwaltungsstrafgesetz 1991 geregelt.

2. Zuständigkeiten

- a) Gemäß Art 129a Abs 1 B-VG erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,
 1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
 2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
 3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
 4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z 3.

Als "sonstige Angelegenheiten" im Sinne der obigen Ziffer 3 wurden seit Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate die Zuständigkeiten zur Entscheidung über folgende Rechtsmittel übertragen:

in Bundesgesetzen: (alle UVS)

- o Beschwerden gegen die Festnahme und Anhaltung in Schubhaft (§ 72 des Fremdengesetzes 1997)
- o Berufungen in Angelegenheiten des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes in jenen Fällen, in denen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist (§ 16 Abs 6 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996)
- o Berufungen in Angelegenheiten des Güterbeförderungsgesetzes in jenen Fällen, in denen gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist (§ 20 Abs 7 des Güterbeförderungsgesetzes 1995)
- o Berufungen in Angelegenheiten des Kraftfahrzeuggesetzes, wenn der Landeshauptmann in erster Instanz entschieden hat (§ 123 Abs 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967)
- o Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte und wegen Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten gemäß den §§ 88 und 89 des Sicherheitspolizeigesetzes
- o Berufungen und Beschwerden gemäß § 8 des Umweltinformationsgesetzes
- o Berufungen nach § 14 des Produktsicherheitsgesetzes 1994
- o Berufungen nach § 19 des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes
- o Berufungen nach den §§ 61 Abs 5 und 67 Abs 6 des Chemikaliengesetzes 1996
- o Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte durch das Einschreiten der (österreichischen) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Ausland sowie durch die Tätigkeit von Organen ausländischer Sicherheitsbehörden im Bundesgebiet (§ 17 Abs 1 und 2 des Polizeikooperationsgesetzes)
- o Beschwerden nach § 41 Abs 3 des Bankwesengesetzes
- o Berufungen nach § 36 Abs 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
- o Berufungen nach § 21 des Kraftfahrlniengesetzes
- o Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte gemäß § 54 des Militärbefugnisgesetzes
- o Berufungen nach den §§ 35 bis 39 des Biozid-Produkte-Gesetzes
- o Berufungen nach § 103 Abs 3 des Fremdengesetzes 1997

in Landesgesetzen: (UVS Vorarlberg)

- o Berufungen nach § 6a des Bergführergesetzes
 - o Berufungen nach § 31a des Schischulgesetzes
 - o Berufungen und Beschwerden gemäß § 8 des Landes-Umweltinformationsgesetzes
 - o Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz
 - o Berufungen nach dem Landes-Bezügegesetz
 - o Berufungen nach § 125 Abs 6 des Gemeindebedienstetengesetzes
 - o Berufungen nach § 11 Abs 5 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes
 - o Berufungen nach den §§ 52 und 56 des Raumplanungsgesetzes
 - o Berufungen nach § 19 Abs 1 lit d des Jagdgesetzes
 - o Berufungen nach § 9 Abs 4 des Tierzuchtgesetzes
 - o Berufungen nach § 4 Abs 6 des Pflanzenschutzmittelgesetzes
 - o Berufungen nach dem Gesetz über das Gemeindegut
 - o Berufungen nach dem Landesbedienstetengesetz 1988 (II. Hauptstück 9. Abschnitt sowie § 122 Abs 6)
 - o Berufungen nach dem Landesbedienstetengesetz 2000 (III. Hauptstück 2. Abschnitt)
 - o Anträge nach § 9 Abs 2 des Vergabegesetzes
 - o Berufungen nach den §§ 7 Abs 3 und 23 Abs 4 des Fischereigesetzes
- b) Im Berichtsjahr wurde den unabhängigen Verwaltungssenaten vom Bundesgesetzgeber die oben erwähnte Zuständigkeit gemäß § 103 Abs 3 des Fremdengesetzes 1997 übertragen. Nach der zuletzt genannten Bestimmung hat die Behörde unter dort näher angeführten Voraussetzungen einem Beförderungsunternehmer, der einen Fremden nach Österreich gebracht hat, einen pauschalierten Kostenersatz vorzuschreiben.

Im Berichtsjahr vom Nationalrat beschlossen, aber im Bundesgesetzblatt noch nicht kundgemacht, wurde das Verwaltungsreformgesetz 2001. Dieses Gesetz sieht neue Zuständigkeiten für die unabhängigen Verwaltungssenate in folgenden Gesetzen vor: Forstgesetz 1975, Wasserrechtsgesetz 1959, Abfallwirtschaftsgesetz, Immissionsschutzgesetz-Luft, Strahlenschutzgesetz, Epidemiegesetz 1950, Tuberkulosegesetz, Ärztegesetz 1998, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, MTD-Gesetz, Hebammengesetz, Apothekengesetz, Krankenanstaltengesetz, Tierseuchengesetz, Kraftfahrzeuggesetz 1967, Führerscheingesetz, Schifffahrtsgesetz, Luftfahrtgesetz, Gewerbeordnung 1994 sowie Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen.

Im Berichtsjahr ist das Fischereigesetz, LGBl Nr 47/2000, in Kraft getreten. Nach dem § 7 Abs 3 dieses Gesetzes steht nunmehr gegen Bescheide der Landesregierung über die Festlegung der Fischereireviere das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat offen. Ebenso kann nach § 23 Abs 4 des Gesetzes der Eigentümer eines betroffenen Grundstückes gegen einen Bescheid über die Zulässigkeit und den Umfang der Betretung und Benützung seines Grundstückes durch den Bewirtschafter des Fischereireviers oder durch Personen, die zur Ausübung des Fischfangs berechtigt sind, Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erheben.

3. Personelle Situation

Der Verwaltungssenat bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, aus dem Vizepräsidenten und aus fünf weiteren Mitgliedern, von denen zwei nur halbtätig beschäftigt waren.

An sonstigem Personal standen dem Verwaltungssenat zwei Sekretärinnen zur Verfügung.

4. Sitz und Ausstattung

Der Verwaltungssenat ist im Gebäude Römerstraße 22 in Bregenz untergebracht.

Die Bücherei des Verwaltungssenates wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut. Den Mitgliedern stehen über das Intranet insbesondere auch das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) samt Rechtsdatenbank (RDB) sowie das Rechtsinformationssystem des Landes (VORIS) zur Verfügung.

5. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Verwaltungssenates hat am 15. Dezember 2000 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2001 (ABl Nr 52/2000) erlassen.

6. Vollversammlung

Zusätzlich zu der unter Punkt 5. erwähnten Sitzung der Vollversammlung waren im Berichtsjahr zwei weitere Sitzungen für die Beschlussfassungen über den Tätigkeitsbericht 2000 und über die Geschäftsverteilung 2002 erforderlich.

7. Dokumentation

Die Dokumentation der Entscheidungen des Verwaltungssenates wurde weiter ausgebaut. Zum einen werden für den internen Gebrauch alle Entscheidungen im Volltext gesammelt und gleichzeitig die Rechtssätze, die zu einer großen Anzahl von Entscheidungen gebildet werden, karteimäßig zu den berührten Rechtsvorschriften evident gehalten. Primäres Ziel dieser internen Dokumentation ist die Erzielung einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates.

Zum anderen werden jene Rechtssätze und Volltexte von Bescheiden, die für die Auslegung einer Rechtsvorschrift von allgemeinem Interesse sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Diese Judikaturdokumentation gibt ua Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes sowie der unabhängigen Verwaltungssenate wieder. Derzeit enthält die Judikaturdokumentation des RIS 877 Rechtsdokumente des UVS Vorarlberg.

Mehrere Rechtssätze zu verschiedenen Entscheidungen des UVS Vorarlberg wurden in der Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate (ZUV) veröffentlicht.

8. Vorsitzendenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Auch hat die Konferenz wieder gemeinsame Stellungnahmen an die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder übermittelt.

Im Berichtsjahr hatte Burgenland den Vorsitz dieser Konferenz inne. Es fanden drei Sitzungen statt. Ein Schwerpunkt der Beratungen im Berichtsjahr war der Entwurf eines Verwaltungsreformgesetzes 2001.

9. Allgemeines

Im Berichtsjahr haben Mitglieder des Verwaltungssenates wieder an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen.

Als zweckmäßig unter dem Gesichtspunkt der Regelung des Dienstbetriebes, der Information und einer die Unabhängigkeit der Mitglieder wahrenen, möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates haben sich regelmäßig stattfindende Mitgliederbesprechungen erwiesen.

Im Berichtsjahr hat der UVS eine allgemein zugängliche eigene "Homepage" im Internet eingerichtet (www.uvs-vorarlberg.at). Diese enthält insbesondere "Allgemeines" über die Einrichtung des UVS und seine Zuständigkeiten, "Organisatorisches" über seine Mitarbeiter und die Geschäftsverteilung, "Verfahrensmäßiges" über Grundsätze des Verfahrens vor dem UVS und einige Musterschriftsätze sowie "Aktuelles" über Entscheidungen des UVS, Entscheidungen der Höchstgerichte zu UVS-Fällen und einen Auszug aus dem aktuellen Tätigkeitsbericht.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 1034 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 939 Berufungen in Strafsachen, zehn Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmebeschwerden), 63 Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz, vier Anträge nach dem Vergabegesetz, 13 Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz, eine Beschwerde nach dem Sicherheitspolizeige-setz, eine Berufung nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, zwei Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz sowie eine Berufung nach dem Kraftfahr-gesetz. Auf die Anla-gen 1 und 3 wird verwiesen.

Zur Zählweise in den Strafsachen ist zu bemerken, dass die Berufungswerber in etwa der Hälfte der Fälle im gleichen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft wegen mehrerer Übertretungen bestraft worden waren und im selben Schriftsatz gegen alle oder meh-rere dieser Bestrafungen berufen haben; soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat, wurden solche Berufungen nur als 1 Rechtssache gezählt, es sei denn, dass einerseits eine Kammer und andererseits ein Einzelmitglied des Verwal-tungssenates für die Erledigung der Berufung zuständig war. Gegenschriften an die Höchstgerichte sowie Ersatzbescheide im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken nicht als weitere angefallene bzw erledigte Rechtssachen aus-gewiesen.

Die Strafverfahren betreffen 49 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bilden die Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung, nach dem Güterbeförderungsgesetz, nach dem Kraftfahr-gesetz, nach dem Führerscheingesetz, nach dem Fremden-gesetz, nach dem Bundesstraßenfinanzierungsgesetz, nach dem Lebens-mittelgesetz und nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz.

Von den im Berichtsjahr angefallenen Berufungen in Strafsachen fallen mehr als 26 Pro-zent in die Zuständigkeit der Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen. Bei einer Be-rücksichtigung aller neu angefallenen Rechtssachen ist in ca 31 Prozent eine Kammer-statt einer Einzelmitgliedzuständigkeit gegeben.

Die Maßnahmebeschwerden betreffen vier Festnahmen, eine Zurückweisung an der Grenze, eine Vornahme einer Pässeintragung, eine Abnahme eines Führerscheines, eine Abnahme eines Mobiltelefongerätes und zwei Verweigerungen einer Akteneinsicht.

2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr beträgt 1001. Es wurden 905 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, neun Maßnahmebeschwerden, 60 Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz, vier Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz, vier Anträge nach dem Vergabegesetz, 13 Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz, eine Beschwerde nach dem Sicherheitspolizeigesetz, eine Berufung nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz sowie je zwei Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz und nach dem Kraftfahrzeuggesetz erledigt.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 333. Davon waren elf vor dem 1.1.2001 beim Verwaltungssenat angefallen.

In 514 Verfahren (somit in mehr als 51 Prozent aller Fälle) waren öffentliche mündliche Verhandlungen erforderlich. Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen noch höher; dies trotz Berücksichtigung des Umstandes, dass einige Fälle gemeinsam verhandelt wurden.

Elf Rechtssachen wurden in Bludenz verhandelt. Dazu kommen noch einzelne Verhandlungen an Ort und Stelle nach Durchführung eines Ortsaugenscheines.

Eine anwaltliche Vertretung der Berufungswerber bzw der Beschwerdeführer lag in 561 Fällen (somit in ca 56 Prozent aller Verfahren) vor.

Im Berichtsjahr wurde ein Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt, dem nicht stattzugeben war.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

3. Höchstgerichtliche Verfahren

- a) Gegen die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden im Berichtsjahr 24 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 70 an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. In der Zahl der Verwaltungsgerichtshofbeschwerden sind auch jene berücksichtigt, die nach erfolgloser Beschwerdeerhebung beim Verfassungsgerichtshof aufgrund eines Abtretungsantrages an den Verwaltungsgerichtshof gelangten.

Der Verfassungsgerichtshof lehnte in 24 Fällen die Behandlung der Beschwerde gegen einen Bescheid des Verwaltungssenates ab. In einem Fall hob der Verfassungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf.

Der Verwaltungsgerichtshof wies eine Beschwerde zurück und stellte bei drei Beschwerden das Verfahren ein. Er lehnte in 29 Fällen die Behandlung der Beschwerde ab und wies 31 Beschwerden als unbegründet ab. In sieben Fällen hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf.

In den elf Jahren des Bestehens des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden insgesamt 336 Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Somit wurden ungefähr 3,5 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 4,9 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Im selben Zeitraum wurden insgesamt 733 Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungssenates an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Dies bedeutet, dass 7,7 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 10,7 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verwaltungsgerichtshof angefochten wurden.

Während des genannten Zeitraumes erfolgte in nur 10,7 Prozent der an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof erhobenen Beschwerden eine Aufhebung des UVS-Bescheides.

Die obigen Zahlen betreffen jeweils jene Beschwerden und Entscheidungen, von denen der Verwaltungssenat im Berichtsjahr bzw in den elf Jahren seines Bestehens Kenntnis erhielt. Auf die Anlagen 11 und 12 wird verwiesen.

- b) Zu einem diesbezüglichen Anfechtungsantrag des Verwaltungssenates (vgl Tätigkeitsbericht 1997, Seite 10) stellte der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 9.3.2001, G 267 bis 269/99 ua, fest, die Ausnahmebestimmung des § 99 Abs 6 lit a StVO, wonach eine Verwaltungsübertretung nicht vorliegt, wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist und weitere Voraussetzungen erfüllt sind, sei nicht gleichheitswidrig. Es sei sachlich gerechtfertigt, wenn diese Ausnahmebestimmung nicht auch jene Fälle erfasse, bei denen nicht bloß Sachschaden entstanden sei, sondern darüber hinaus auch eine Person (insbesondere der Beschuldigte selbst) verletzt worden sei.

In seinem Erkenntnis vom 12.6.2001, G 159/00 ua, folgte der Verfassungsgerichtshof ua dem Antrag des UVS Vorarlberg auf Aufhebung einer bestimmten Wortfolge im § 37 Abs 5 Führerscheingesezt. Der durch diese Wortfolge bewirkte Ausschluss des Absehens von der Strafe bei geringfügigem Verschulden des Beschuldigten und unbedeutenden Folgen der Übertretung nach § 21 VStG widerspreche dem Gleichheitsgrundsatz.

Im Erkenntnis vom 20.6.2001, G 5/01 ua, bestätigte der Verfassungsgerichtshof seine vorläufige Annahme, der sich die Unabhängigen Verwaltungssenate Wien und Vorarlberg angeschlossen hatten, dass die unterschiedliche Behandlung der drittstaatsangehörigen Kinder von Österreichern einerseits und von anderen EWR-Bürgern andererseits betreffs der Ausnahme vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes einer sachlichen Rechtfertigung entbehre.

Die Anträge des Unabhängigen Verwaltungssenates, die im § 28 Abs 1 Z 1 lit a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes jeweils in Klammern enthaltenen Zitate "und 4c" als verfassungswidrig aufzuheben (vgl Tätigkeitsbericht 2000, Seite 9f) wies der Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 1.10.2001, G 24/01 ua, zurück. Der § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG normiere ausdrücklich, dass lediglich die unberechtigte Beschäftigung von Ausländern verwaltungsstrafsanktioniert sei. Die Beschäftigung eines türkischen Staatsangehörigen, der alle Erfordernisse nach Art 6 oder 7 ARB Nr 1/1980 erfülle, könne keinesfalls als "unberechtigt" oder "illegal" in dem Sinn bezeichnet werden, dass es an einem konstitutiv wirkenden Beschäftigungstitel fehlen würde. Es handle sich dabei vielmehr um eine gemeinschaftsrechtlich erlaubte Beschäftigung, unabhängig davon, ob das innerstaatliche Recht hierfür Ordnungsvorschriften vorsehe.

Der Unabhängige Verwaltungssenat stellte weiters den Antrag an den Verfassungsgerichtshof, den § 5 Abs 1 des Vorarlberger Vergabegesetzes insoweit als verfassungswidrig aufzuheben, als darin auf die in der Bestimmung des § 6 Abs 1 des Bundesvergabegesetzes enthaltene Schwellenwertregelung für die Vergabe von Bauaufträgen verwiesen werde. Der Verfassungsgerichtshof wies diesen Antrag mit Beschluss vom 26.11.2001, G 197/01, zurück, weil der Antrag den als verfassungswidrig erachteten Teil des Vorarlberger Vergabegesetzes nicht ausreichend klar und unmissverständlich abgrenze. Auf Grund dieses Beschlusses hat der Unabhängige Verwaltungssenat inzwischen einen neuen Antrag mit einem geänderten Aufhebungsbegehren an den Verfassungsgerichtshof gestellt. Der UVS folgt in diesem Antrag weiterhin der vom Verfassungsgerichtshof bereits in anderem Zusammen-

hang geäußerten Auffassung, dass es sachlich nicht zu rechtfertigen sei, vergabespezifische Rechtsschutzinstrumente nur für Vergaben oberhalb bestimmter Schwellenwerte zur Verfügung zu stellen und bei Vergaben von Aufträgen geringeren Wertes in bestimmten Konstellationen auf einen solchen zu verzichten.

4. Verfahren vor europäischen Gerichtshöfen

Der Unabhängige Verwaltungssenat hat im Berichtsjahr – wie auch der Verwaltungsgerichtshof – den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften um Vorabentscheidung gemäß Art 234 EG zu nachstehenden zwei Fragen ersucht:

- Steht Art 2 Abs 1 lit b der Richtlinie 79/112/EWG (Etikettierungs-Richtlinie) dem § 9 Abs 1 Lebensmittelgesetz entgegen?
- Stehen die Etikettierungs-Richtlinie oder die Art 28 und 30 EG einer nationalen Vorschrift entgegen, die die Anbringung gesundheitsbezogener Angaben gemäß § 9 Abs 1 LMG beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln nur nach einer vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister zulässt, wobei Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die gesundheitsbezogenen Angaben mit dem Schutz der Verbraucher vor Täuschung vereinbar sind?

Im § 9 Abs 1 LMG wird ein generelles Verbot jeglicher gesundheitsbezogener Angaben normiert. Durch die erste Frage soll geklärt werden, ob die Etikettierungs-Richtlinie lediglich krankheitsbezogene Angaben verbietet, bloß gesundheitsbezogene aber zulässt. Weiters stellt sich die Frage, ob nicht Art 18 der Etikettierungs-Richtlinie bzw Art 30 EG die Vorschrift des § 9 LMG zulässt, die zwar ein – möglicherweise – über Art 2 Abs 1 lit b der Etikettierungs-Richtlinie hinausgehendes Verbot gesundheitsbezogener Angaben vorsieht, gleichzeitig aber die Möglichkeit eröffnet, von diesem Verbot eine Ausnahme zu erwirken, wenn dies mit dem Schutz der Verbraucher vor Täuschung vereinbar ist.

C Sonstiges

a) Der Verwaltungssenat hat gegenüber den zuständigen Stellen des Landes und des Bundes zu mehreren Entwürfen von Landes- und Bundesgesetzen Stellungnahmen abgegeben bzw. legislative Maßnahmen angeregt. Ebenso hat der Verwaltungssenat an den gemeinsamen Stellungnahmen der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate mitgewirkt.

b) Der Präsident des Verwaltungssenates wurde im Berichtsjahr zum Vorsitzenden der Überprüfungscommission gemäß § 82 des Landesbedienstetengesetzes 2000 ernannt. Auf Grund einer Verfassungsbestimmung sind die Mitglieder dieser Kommission bei der Erstattung der Gutachten weisungsfrei.

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation

Der Verwaltungssenat ist auch in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die auf Grund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Verwaltungssenates. Im erforderlichen Umfang erhielt der Verwaltungssenat die von ihm gewünschte Unterstützung durch das Amt der Landesregierung.

Im Berichtsjahr waren wegen des geringeren Aktenanfalles im Jahre 1999 nur fünf (davor sechs) Mitglieder ganztätig und zwei Mitglieder (davor ein Mitglied) halbtätig beschäftigt.

Ebenso wurde im Berichtsjahr beim sonstigen Personal ein freigewordener halbtätiger Dienstposten nicht mehr nachbesetzt. Das ganze sonstige Personal des Unabhängigen Verwaltungssenats besteht somit derzeit aus zwei Sekretärinnen, die ein Spektrum von Aufgaben erledigen, welches auf Grund der organisatorischen Eigenständigkeit des Verwaltungssenates sehr breit ist. Der personelle Aufwand ist auch im Vergleich mit anderen Verwaltungssenaten äußerst gering.

B Verfahren

1. Im Jahr 2001 hat die Zahl der neuen Rechtssachen (1034) im Vergleich zum Vorjahr (793) um mehr als 30 Prozent zugenommen. Erheblich zugenommen hat dabei auch die Anzahl jener Fälle, für deren Erledigung eine aus drei Mitgliedern bestehende Kammer statt einem Einzelmitglied zuständig ist (Zunahme von 231 um 39 Prozent auf 321 Fälle).
2. Die Erledigungszahl von 1001 ist insgesamt um ein Drittel höher als jene des Vorjahres (750). Auch hier gab es dabei noch eine Zunahme bei den erledigten Kammerfällen (um etwas mehr als 56 Prozent).
3. Am Ende des Berichtsjahres waren 333 Rechtssachen unerledigt, von denen nur elf vor Beginn des Berichtsjahres beim Verwaltungssenat angefallen sind. Die Anzahl der noch unerledigten Fälle war damit um 34 höher als zu Beginn des Berichtsjahres (299 Rechtssachen).

4. In ca 51 Prozent aller Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung der Beteiligten durchgeführt (2000: 49 Prozent). In einzelnen Fällen waren dafür mehrere verschiedene Termine erforderlich, weil entweder Zeugen oder der Beschuldigte, dessen Teilnahme erforderlich war, nicht erschienen.
5. In den Verfahren vor dem Verwaltungssenat hat die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Stellung einer Partei. In einzelnen Strafberufungsverfahren (Ausländerbeschäftigungsgesetz, Arbeitnehmerschutzvorschriften) hat auch das Arbeitsinspektorat Parteistellung und machte von der Möglichkeit einer Teilnahme an der Verhandlung Gebrauch.

An den Verhandlungen betreffend Maßnahmebeschwerden hat regelmäßig ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. In diesen Verfahren sowie in den Verfahren über Schubhaftbeschwerden wurde von der belangten Behörde regelmäßig eine Gegenschrift zur Beschwerde erstattet.

Sehr positiv für eine umfassende Behandlung der Fälle sowie für einen gerichtsmäßigen Verfahrensablauf wirkte sich der Umstand aus, dass die Grundverkehrs-Landeskommission als Erstbehörde in nahezu allen Verhandlungen über Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz vertreten war.

Insgesamt hat in 78 der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren mindestens ein Vertreter einer Behörde mit Parteistellung an den Verhandlungen teilgenommen.

C Sonstiges

Im Berichtsjahr wurden erstmals so genannte Amtsbeschwerden iS des Art 131 Abs 2 B-VG gegen Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates erhoben. Im einen Fall vertrat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie die Auffassung, der Verwaltungssenat habe den Begriff der "Transitfahrt" nach den maßgebenden EU-Vorschriften über die Ökopunktpflicht nicht richtig ausgelegt. In einem anderen Fall einer Beschwerde des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit ging es um eine Rechtsfrage betreffend die Verantwortlichkeit für die Ermöglichung einer Betriebskontrolle nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über diese Beschwerden stehen noch aus.

Der Unabhängige Verwaltungssenat steht dem Rechtsinstitut der Amtsbeschwerde grundsätzlich positiv gegenüber und regt daher auch im Zusammenhang mit der in Diskussion stehenden Übertragung von neuen Zuständigkeiten an den Unabhängigen Verwaltungssenat durch den Landesgesetzgeber an, eine generelle Amtsbeschwerdemöglichkeit für die Landesregierung vorzusehen.

Das Institut der Amtsbeschwerde kann nämlich bei richtiger Anwendung nicht nur die Einheitlichkeit der Rechtsprechung fördern, sondern letztlich auch einen Beitrag zur Entwicklung eines wünschenswerten formellen Rahmens für das Verhältnis zwischen der Verwaltung und den unabhängigen Verwaltungssenaten leisten.

Weiters scheint die Einführung einer generellen Amtsbeschwerde auch im Hinblick auf die bereits beschlossene Änderung des § 67h AVG über die Entscheidungsbefugnis der Verwaltungssenate sinnvoll. Nur so können die obersten Organe der Verwaltung letztlich durchsetzen, dass ein Verwaltungssenat im Falle eines Widerspruchs der belangten Verwaltungsbehörde gemäß § 67h Abs 2 AVG nicht reformatorisch, sondern nur kassatorisch entscheidet, und nur so können sie weiters beim Verwaltungsgerichtshof prüfen lassen, ob die Ermessensausübung durch die Verwaltungsbehörde vom Verwaltungssenat allenfalls zu Recht als rechtswidrig beurteilt wurde oder nicht.

III. Tabellen und Grafiken

Anlage 1

Im Jahre 2001 anhängig gewordene Rechtssachen

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen

Straßenverkehrsordnung 1960	267
Güterbeförderungsgesetz 1995	158
Kraftfahrgesetz 1967	131
Führerscheingesezt	75
Fremdengesetz 1997	33
Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996	32
Lebensmittelgesetz 1975	29
Gewerbeordnung 1994	27
Gefahrgutbeförderungsgesetz	27
Tierseuchengesetz	21
Ausländerbeschäftigungsgesetz	17
Sittenpolizeigesetz	12
Jagdgesetz	11
Parkabgabegesetz	9
Baugesetz	9
Forstgesetz 1975	8
Sicherheitspolizeigesetz	7
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	7
Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	7
AIDS-Gesetz	7
Spielapparategesetz	5
Arbeitszeitgesetz	4
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	3
Meldegesetz	2
EGVG	2
Lärmstörungsgesetz	2
Grenzkontrollgesetz	2
Abfallgesetz	2
Abfallwirtschaftsgesetz	2
Marktordnungsgesetz	2
Wasserrechtsgesetz 1959	1
Tierschutzgesetz	1
Jugendgesetz	1
Luftfahrtgesetz	1
Kraftfahrliniengesetz	1
Fleischuntersuchungsgesetz	1
Anzeigenabgabegesetz	1
Rechtsanwaltsordnung	1
Wasserversorgungsgesetz	1
ASVG	1
Preisauszeichnungsgesetz	1
Waffengesetz	1
Eisenbahngesetz 1957	1
Schulpflichtgesetz	1
Kanalisationsgesetz	1

Gemeindegesezt	1
Landes-Jugendwohlfahrtsgeesezt	1
Nationalbankgeesezt	1
Tierärztegeesezt	<u>1</u>
	939
2. Maßnahmebeschwerden	10
3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgeesezt	63
4. Anträge nach dem Vergabegesezt	4
5. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremdengesezt 1997	13
6. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesezt	1
7. Berufungen nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesezt 1996	1
8. Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesezt 1995	2
9. Berufungen nach dem Kraftfahrgeesezt 1967	1
10. Devolutionsanträge	0
Gesamt	<u>1034</u>

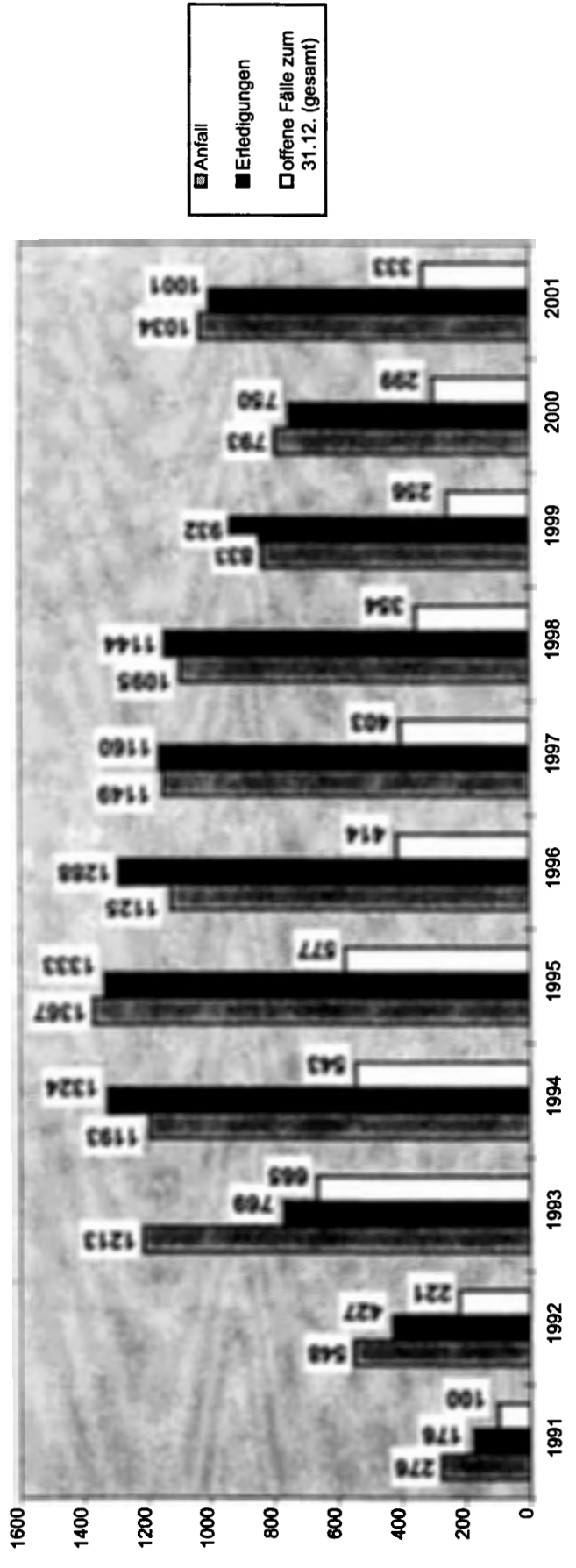
Anlage 2

Im Jahre 2001 erledigte Rechtssachen

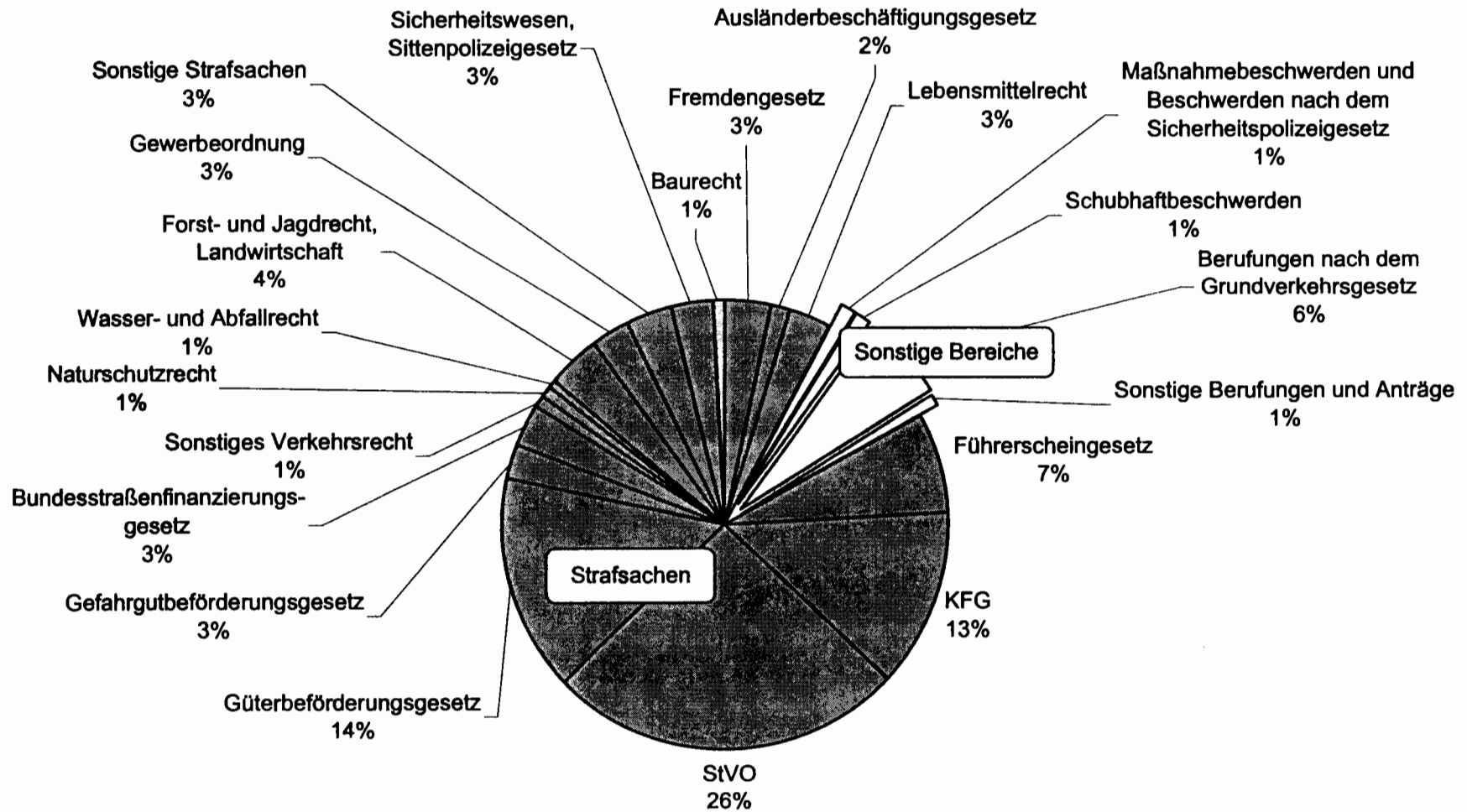
1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen:	
Zurückweisung der Berufung	72
Abweisung	369
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	212
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Berufung)	152
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	20
Einstellung	1
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	79
	<hr/>
	905
2. Maßnahmebeschwerden:	
Zurückweisung	4
Abweisung	3
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	9
3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz:	
Abweisung	35
Stattgebung	20
Sonstiges	5
	<hr/>
	60
4. Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz:	
Teilweise Stattgebung	2
Sonstiges	2
	<hr/>
	4
5. Anträge nach dem Vergabegesetz:	
Zurückweisung	2
Abweisung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	4

6. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremden-gesetz 1997:	
Zurückweisung	1
Abweisung	9
Stattgebung	2
Sonstiges	1
	<hr/>
	13
7. Berufungen nach dem Sicherheitspolizei-gesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
8. Berufungen nach dem Gelegenheitsver-kehr-Gesetz 1996:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
9. Berufungen nach dem Güterbeförderung-gesetz 1995:	
Abweisung	2
	<hr/>
	2
10. Berufungen nach dem Kraftfahr-gesetz 1967:	
Abweisung	1
Stattgebung	1
	<hr/>
	2
Gesamt	<hr/>
	1001

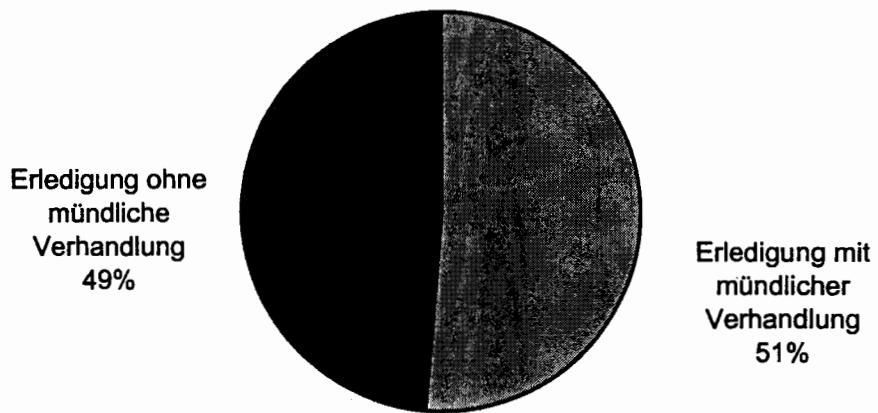
Anfall und Erledigungen von Rechtssachen; 1991 bis 2001



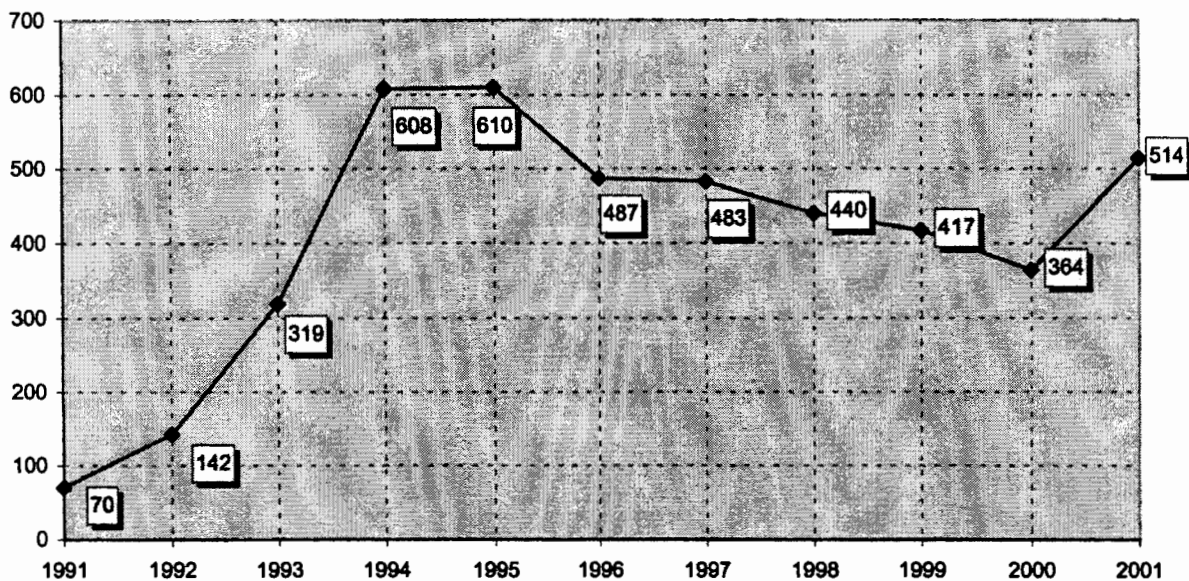
Anfall von Rechtsachen; 2001



Erledigungen nach mündlicher Verhandlung; 2001

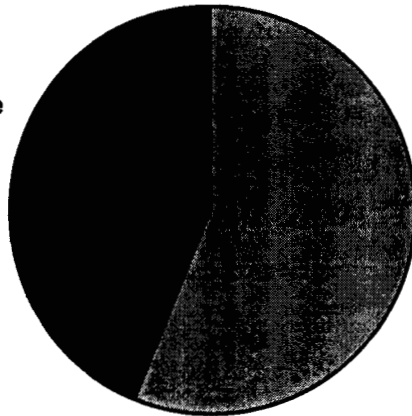


Erledigungen nach mündlicher Verhandlung; Vergleich 1991 bis 2001



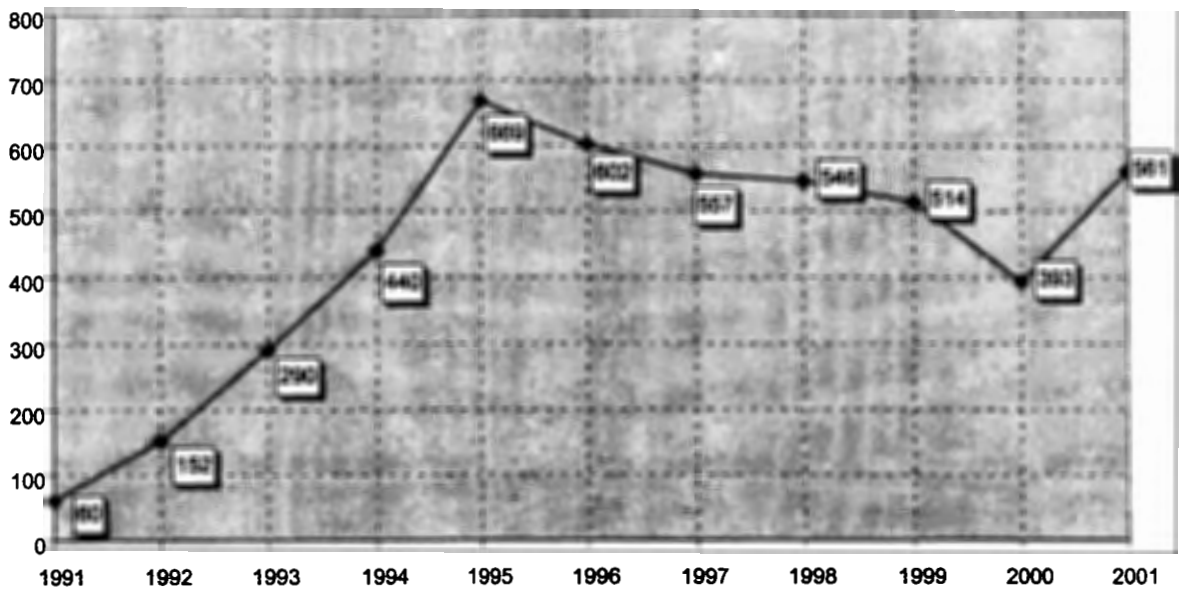
Erledigungen mit vorangehender anwaltlicher Vertretung; 2001

Erledigung ohne
anwaltliche
Vertretung
44%

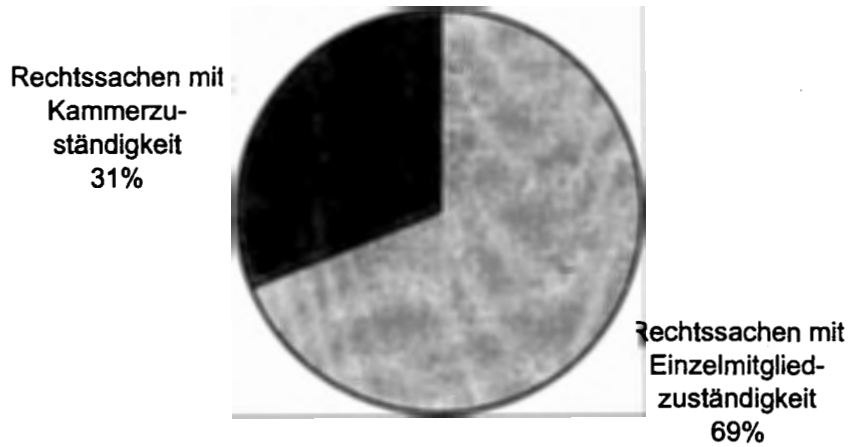


Erledigung mit
anwaltlicher
Vertretung
56%

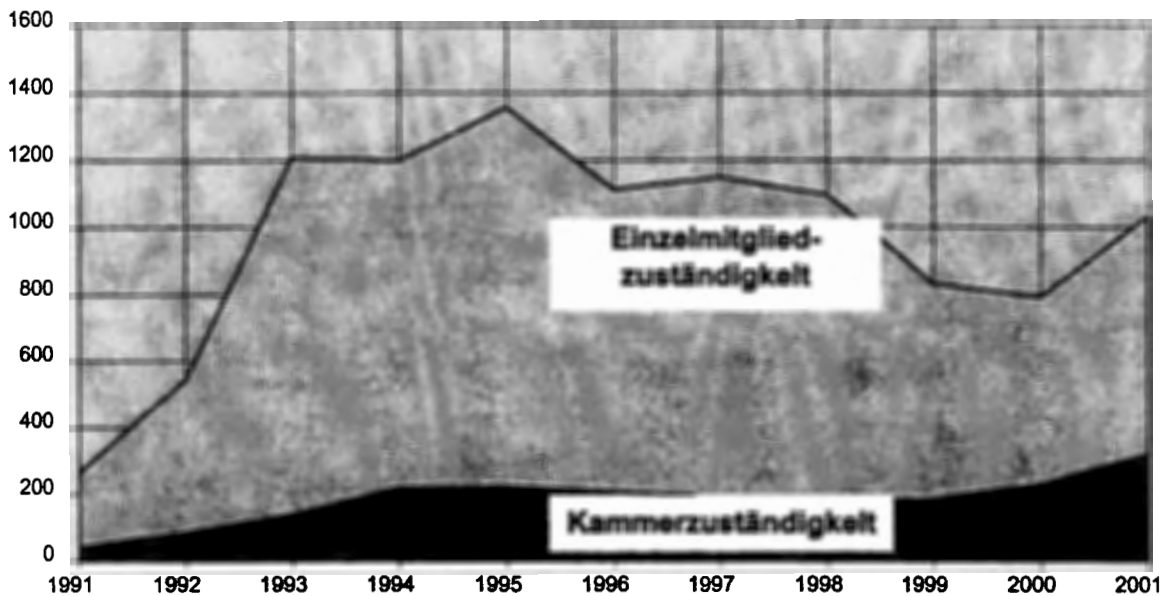
Erledigungen mit vorangehender anwaltlicher Vertretung; 1991 bis 2001



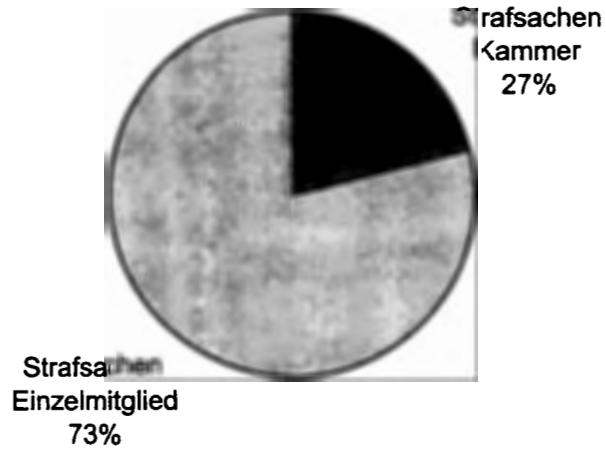
Anfall aller Rechtssachen nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; 2001



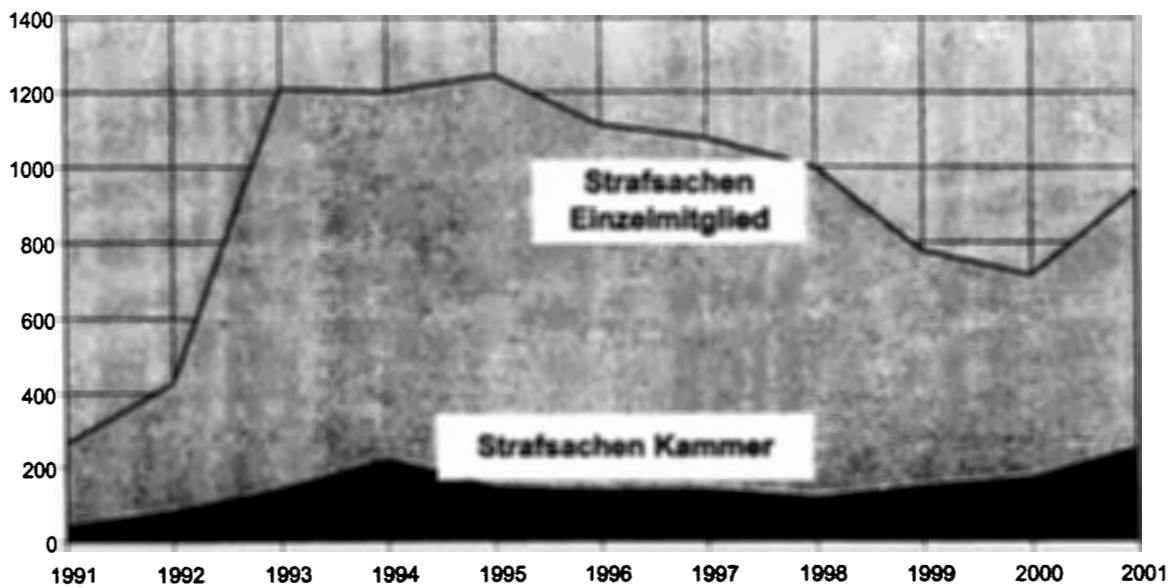
Anfall aller Rechtssachen nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; 1991 bis 2001

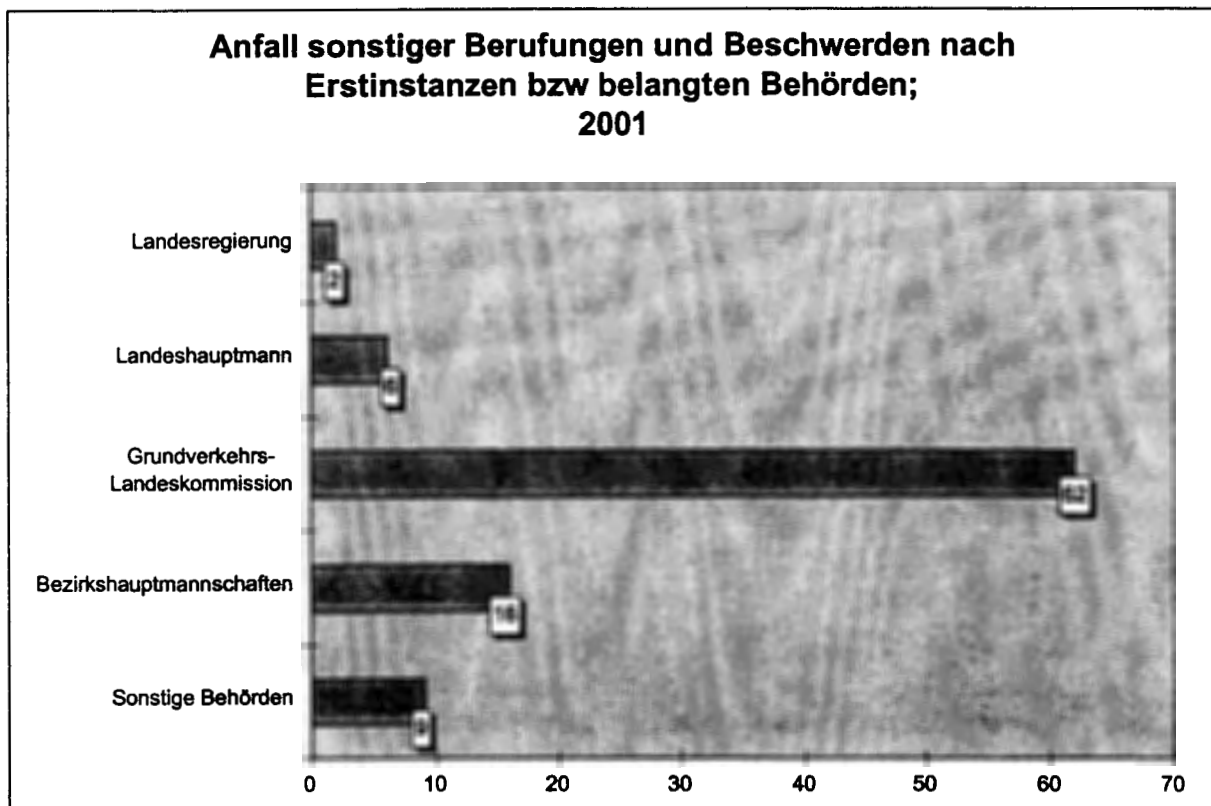
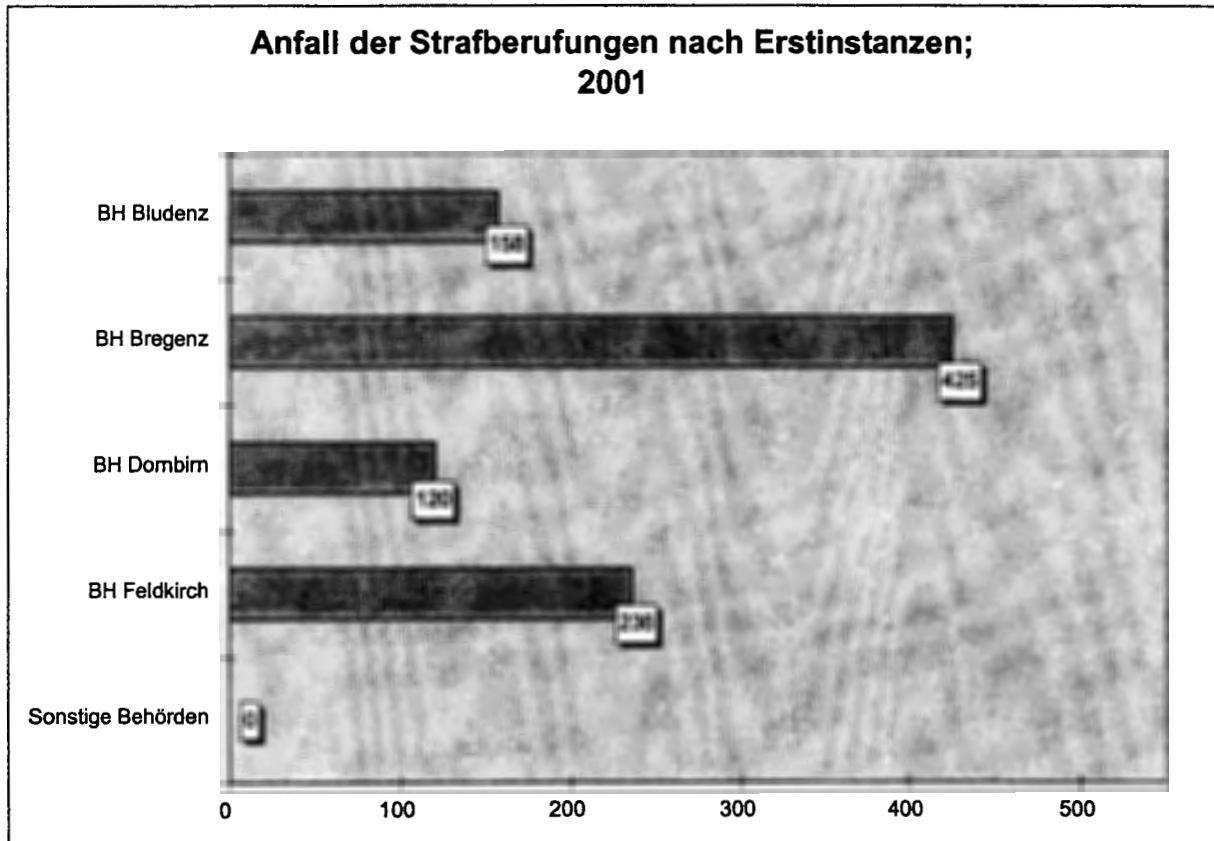


Anfall von Strafberufungen nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; 2001

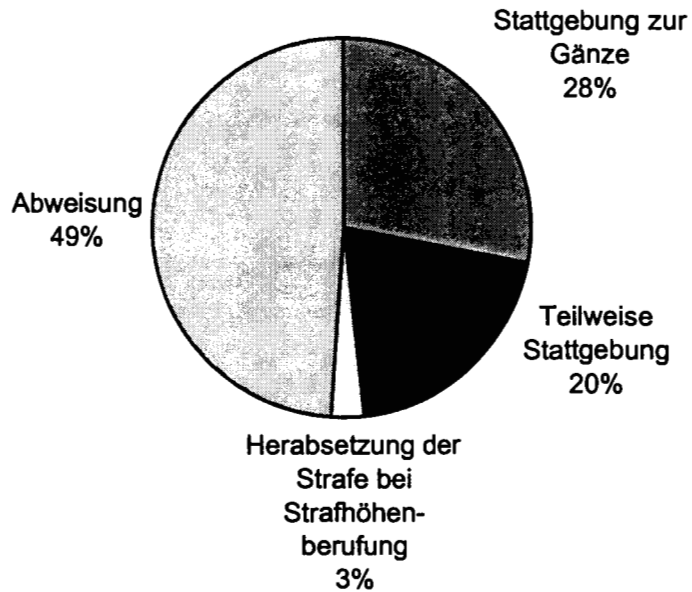


Anfall von Strafberufungen nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; Vergleich 1991 bis 2001





**Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen
ohne Zurückweisungen und sonstige Erledigungen;
2001**



**Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen
mit Zurückweisungen und sonstigen Erledigungen;
2001**

